Landkreis Jerichower Land Der Landrat			<u>Vorlagen-Nr.:</u> 01/12/15 B				
			Beratungsfo	olge:			
			⊠ öffentliche □ nichtöffer		-	gem. §	3 III GO d. KT
Bereich: Aktenzeichen:	Fachbereich 3	3	Fachausschuss:				
Datum:	19.06.14		KA: Kreistag:				09.07.14
Beratungsgege	on atom d (Dama)	- l \	Nieistag.				09.07.14
Wahl des Kreisj	-		eis Jerichowe	r Land			
Beschlussvors	schlag:						
Der Kreistag wä	ihlt						
Herrn Hartmut N	Meyer, wohnhaf	t: Paulshof 1,	39291 Mösei	OT Sch	nermen		
zum Kreisjägerr	•						
Zum Meisjagen	neister.						
gez. Lothar Finz	zelberg						
Beratungserge	ebnis:						
Gremium	TOP	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an
Fachausschuss							

KA

Kreistag

22

09.07.14

Χ

Χ

## Sachverhalt (Begründung):

Gemäß § 41 Abs.1 Satz 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) erfolgt die Wahl des Kreisjägermeisters auf Vorschlag der Organisation der Jäger durch den Kreistag für die Dauer von deren Wahlperiode.

Von der Jägerschaft Burg wurde vorgeschlagen, Herrn Hartmut Meyer als Kreisjägermeister zu wählen. Von der Jägerschaft Genthin erging kein Vorschlag.

Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) - mehr als drei Jahre Jagdscheininhaber - werden von Herrn Meyer erfüllt.

Dem Kreisjägermeister obliegen folgende Aufgaben:

- 1. Vorsitz im Jagdbeirat (§ 42 Abs. 2 LJagdG)
- 2. Beratung der unteren Jagdbehörde in jagdlichen Angelegenheiten (§ 41 Abs.1 LJagdG)
- 3. Sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für die Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit und für die Durchführung der Hege entsprechend den Vorschriften des § 1 Abs. 2 des BJagdG
- 4. Vorsitz der Prüfungskommission für die Jägerprüfung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 LJagdG)
- 5. Die untere Jagdbehörde kann weitere Befugnisse zur Erledigung im Auftrage übertragen (§ 41 Abs. 2 LJagdG)

## Anlage:

keine

## Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:

Buchungsstelle / Bezeichnung: 12210100 / 542100

Planansatz: 4.000,00

abzügl. Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:

= überplanmäßiger Aufwand

Deckung durch Mehrertrag bei

Deckung durch Minderaufwand bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:

(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)